

Jugendordnung des Stadtsportverbandes Ratingen e. V. (SSV)

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend des SSV Ratingen sind alle Jugendlichen der Vereine im SSV sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

Die Sportjugend des SSV führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung (= Satzung) selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Sportjugend des SSV sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Die Förderung des Sports,
- b) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement,
- c) die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung,
- d) die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- f) die Förderung und Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Organe der Sportjugend des SSV sind:

Der Stadtjugendtag,
der Stadtjugendausschuss.

§ 4

Stadtjugendtag

- a) Die Stadtjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend des SSV. Die Stadtjugendtage setzen sich zusammen aus:
 - a. 1 den Mitgliedern des Stadtjugendausschusses.
 - a. 2 Vertretern der dem SSV angeschlossenen Vereine wie folgt:

Jeder Verein entsendet eine/n Delegierte/n zum Stadtjugendtag und außerdem für je angefangene 300 jugendliche Mitglieder einen weiteren Vertreter der Vereinsjugendabteilungen.

Jede/r Delegierte sowie jedes Mitglied des Stadtjugendausschusses hat eine nicht übertragbare Stimme.

- b) Aufgaben der Stadtjugend sind:
- b. 1 Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
 - b. 2 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Stadtjugendausschusses,
 - b. 3 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Stadtjugendausschusses,
 - b. 4 Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - b. 5 Entlastung des Stadtjugendausschusses,
 - b. 6 Wahl des Stadtjugendausschusses.
 - b. 7 Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - b. 8 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Stadtjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Die schriftlichen Einladungen dazu werden vom Stadtjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge vier Wochen vorher verschickt. Auf Antrag eines Drittels der Vereine der Sportjugend des SSV oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Stadtjugendausschusses muss ein außerordentlicher Stadtjugendtag innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen stattfinden.
- d) Der Stadtjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
Der Stadtjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit).

§ 5

Stadtjugendausschuss

- a) Der Stadtjugendausschuss besteht aus:
- Vorsitzende/Vorsitzender,
 - Stellvertreterin/Stellvertreter,
 - Kassenwartin/Kassenwart,
 - zwei Beisitzerinnen/zwei Beisitzer,
 - je einem weiblichen und einem männlichen Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl noch nicht 21 Jahre alt sind.
- b) In den Stadtjugendausschuss ist wählbar, wer Mitglied eines Sportvereins

ist. Die Wahl erfolgt im Hinblick auf die Übernahme der Führung eines Arbeitsbereiches.

Die Mitglieder des Stadtjugendausschusses werden von dem Stadtjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Stadtjugendausschusses im Amt.

In den geraden Jahren werden die Vorsitzende/der Vorsitzende, eine Beisitzerin/ein Beisitzer und der weibliche Jugendvertreter gewählt.

In den ungeraden Jahren werden die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die Kassenwartin/der Kassenwart, eine Beisitzerin/ein Beisitzer und der männliche Jugendvertreter gewählt. Vorsitzende/r und Stellvertreterin/Stellvertreter sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des SSV.

- c) Der Stadtjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SSV Ratingen.
- d) Der Stadtjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Stadtjugendtag und dem Vorstand des Stadtsportverbandes verantwortlich.
- e) Die Sitzungen des Stadtjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Stadtjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- f) Der Stadtjugendausschuss vertritt die Interessen der Jugend des SSV nach innen und außen.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Stadtjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Stadtjugendausschusses.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Stadtjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Stadtjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung ist durch die Mitgliederversammlung des SSB am 21.3.1991 bestätigt worden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes Ratingen e.V. am 26.3.1998 wurde der Verein in "Stadtsportverband Ratingen e.V." umbenannt. Diese Umbenennung wurde in die Jugendordnung redaktionell übernommen.

Die vom Stadtjugendtag am 20.02.2001 geänderte Jugendordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des SSV am 19.03.2002 bestätigt.

Die vom Stadtjugendtag am 06.03.2003 geänderte Jugendordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des SSV am 13.03.2003 bestätigt.